

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0047/2020
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	11.02.2020	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	18.02.2020	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung

Beschlussvorschlag:

Die XII. Nachtragssatzung zur Satzung der Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

I. Allgemeines

Die Neukalkulation der Friedhofsgebühren und die Änderung der Friedhofsgebührensatzung, erfordert die Anpassung der derzeit gültigen Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach.

§ 26 Absatz 2 regelt die Abräumung der Reihengrabstätten und der Wahlgrabstätten nach deren Ablauf.

Die Abräumung der Reihengrabstätten ist aufgrund der kostengünstigeren Abräumungen („in einem Rutsch“) nach Ablauf einer Reihe von Grabstätten und aufgrund der Unmöglichkeit diese Grabstätten individuell abzuräumen, durch die Stadt Bergisch Gladbach bzw. einen beauftragten Unternehmer erforderlich. Hierfür wird bei Erwerb des Nutzungsrechtes eine entsprechende Gebühr vorab erhoben (Anschluss- und Benutzungszwang).

Der Ablauf und somit die Abräumung der Wahlgrabstätten ist wegen der Möglichkeit der Verlängerung des Nutzungsrechts bei Erwerb des Nutzungsrechtes nicht absehbar, so dass hier nur eine Abräumung nach Ablauf erfolgen kann. Dementsprechend kann der Nutzungsberechtigte selber abräumen oder die Stadt Bergisch Gladbach mit der Abräumung beauftragen. Die Stadt Bergisch Gladbach kann dann die Abräumung an einen Unternehmer vergeben. Die Friedhofsverwaltung kann aufgrund der maschinellen und personellen Ausstattung die Abräumungen nicht selber durchführen.

Ein Recycling von Grabsteinen ist aufgrund der hohen Kosten für die Umarbeitung wirtschaftlich nicht lohnend; auf Nachfrage bei mehreren ortsansässigen Steinmetzen, hat kein Unternehmen Interesse an einem derartigen Auftrag gezeigt.

Zum direkten Vergleich des bisherigen und des anzupassenden Satzungsrechts liegt dieser Vorlage neben dem Satzungstext eine Synopse bei. Die Anlagen I (Gebührenvergleich) und II (Gebührensatzung in der V. Fassung) sind rein nachrichtlich beigefügt.

Inkrafttreten der Friedhofs- und Gebührensatzung soll der 01.05.2020 sein, da nach Beschluss noch ausreichend Zeit zur Anpassung und Umstellung der „neuen“ Gebührentatbestände in das Programm „FRIEDA“ benötigt wird und vorab noch die „alten“ Gebührentatbestände abgearbeitet werden müssen.

II. Nachtragssatzung

XII. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung)

Auf Grund der §§ 7, 107 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 18.02.2020 folgende XII. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung) beschlossen:

§ 1 Änderung des § 26 (Entfernung)

§ 26 Abs. 2, Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten erfolgt die Abräumung der Reihengrabstätten durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Bergisch Gladbach oder durch einen von ihr Beauftragten“.

§ 26 Abs. Satz 2 und 3 werden ersetzt durch Satz 2, 3, 4, 5, 6:

„Für die Abräumung nach Satz 1 wird ein Benutzungszwang angeordnet. Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten, sind die Grabmale und baulichen Anlagen vom Nutzungsberechtigten zu entfernen und außerhalb des Friedhofs zu entsorgen. Es besteht alternativ die Möglichkeit, die Friedhofsverwaltung der Stadt Bergisch Gladbach mit der Abräumung der Grabstätten nach Satz 3 gegen eine entsprechende Gebühr zu beauftragen. Geschieht die Abräumung nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung – auf Kosten des Nutzungsberechtigten – abzuräumen oder abräumen zu lassen. Nach Ablauf der in Satz 5 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers (Stadt Bergisch Gladbach) über.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

III. Synopse

Änderung der Friedhofssatzung zum 01.05.2020

<u>Friedhofssatzung bisher</u>	<u>Friedhofssatzung mit Änderungen</u>
§ 26 Entfernung	
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen und außerhalb des Friedhofs zu entsorgen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.	(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten erfolgt die Abräumung der Reihengrabstätten durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Berg. Gladbach oder durch einen von ihr Beauftragten. Für die Abräumung nach Satz 1 wird ein Benutzungszwang angeordnet. Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und baulichen Anlagen vom Nutzungsberechtigten zu entfernen und außerhalb des Friedhofs zu entsorgen. Es besteht alternativ die Möglichkeit, die Friedhofsverwaltung der Stadt Bergisch Gladbach mit der Abräumung der Grabstätten nach Satz 3 gegen eine entsprechende Gebühr zu beauftragen.

	<p>Geschieht die Abräumung nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung - auf Kosten des Nutzungsberechtigten - abzuräumen oder abräumen zu lassen. Nach Ablauf der in Satz 5 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers (Stadt Bergisch Gladbach) über.</p>
--	--

IV. Gebührenvergleich (Anlage 1, nachrichtlich)

V. Gebührensatzung in der V. Fassung zur Beratung im HFA am 13.02.2020 und Beschluss im Rat am 18.02.2020 (Anlage 2, nachrichtlich)